jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 10Os201/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

B-VG Art57
StPO §160

Rechtssatz

Die Immunität eines Abgeordneten schützt ihn nicht vor der Anwendung von Beugemitteln nach§ 160 StPO. Diese können auch dann, wenn ein Zusammenhang der Aussageverweigerung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten nicht auszuschließen ist, ohne Zustimmung des Nationalrates verhängt und vollzogen werden.

Entscheidungstexte

- 10 Os 201/83
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 10 Os 201/83
  Veröff: JBl 1984,680 (Anmerkung Liebscher) = EvBl 1985/31 S 121 = SSt 55/42 = RZ 1985/9 S 53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0053464

Dokumentnummer

JJR_19840626_OGH0002_0100OS00201_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at